



Haushaltsrechtliche Behandlung staatlicher Haftungen – Feststellungen und Empfehlungen

Haushaltsrechtliche Bewertung staatlicher Haftungen: Feststellungen, Beurteilung und Empfehlungen

FESTSTELLUNGEN

- Österreich übernimmt Haftungen für milliardenschweres Finanzhilfenpaket an Ukraine.
- Haftungen erfordern laut § 27 BHG 2013 realistische Rückstellung bei überwiegender Eintrittswahrscheinlichkeit. 🔄
- Aktuelle Bewertung der Risiken zeigt eine hohe bis sehr hohe Ausfallwahrscheinlichkeit.

EXPECTED LOSS

Erwartete künftige Budgetbelastung:	Expected Loss bei Haftung für 90 Mrd. EUR
Ausfallwahrscheinlichkeit	
50 %	45 Mrd. EUR
80 %	72 Mrd. EUR
100 %	90 Mrd. EUR

BEURTEILUNG

Nichtberücksichtigung widerspricht § 27 BHG 2013 und könnte verdeckte Budgetbelastungen von 45 bis 90 Milliarden Euro verursachen.

EMPFEHLUNGEN

- ✓ **Rückstellungen bilden:** Risikoadäquate Rückstellungen im Bundeshaushalt verankern.
- ✓ **Transparenz sicherstellen:** Bevölkerung und Parlament vollständig über die finanziellen Risiken informieren und Klarheit schaffen.





Institut für Angewandte Politische Ökonomie

An: Bundesministerium für Finanzen

Cc: Rechnungshof

Von: Reinhard Ferllner

Datum: 27.03.2026

1. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist die budgetäre Behandlung staatlicher Haftungen der Republik Österreich, insbesondere im Zusammenhang mit übernommenen Garantien im Rahmen internationaler Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine (Gesamtvolumen rund 90 Mrd. EUR auf europäischer Ebene).

Im Fokus steht die Frage, inwieweit diese Haftungen im Bundeshaushalt risikoadäquat abgebildet werden und ob die öffentliche Darstellung ihrer budgetären Relevanz den geltenden haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben entspricht.

2. Feststellungen

2.1 Einordnung nach ESA 2010

Staatliche Haftungen werden gemäß ESA 2010 als Eventualverbindlichkeiten klassifiziert und sind grundsätzlich nicht unmittelbar defizitwirksam, solange keine Inanspruchnahme erfolgt.

2.2 Haushaltsrechtliche Vorgaben (BHG 2013)

Nach § 2 BHG 2013 sind die Grundsätze der Budgetwahrheit, Budgetklarheit sowie der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage einzuhalten.

Gemäß § 27 BHG 2013 sind wirtschaftliche Belastungen periodengerecht in der Ergebnisrechnung abzubilden.

2.3 Rechnungslegungsgrundsätze

Nach internationalen Standards (insb. IPSAS) sind für Verpflichtungen mit überwiegender Eintrittswahrscheinlichkeit Rückstellungen zu bilden. Die Bewertung hat auf Basis eines erwarteten Verlustes („expected loss“) zu erfolgen.

2.4 Risikoeinschätzung

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und fiskalischen Situation der Ukraine ist von einer signifikant erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit auszugehen. Eine Bewertung im Bereich eines sehr hohen Risikos kann fachlich nicht ausgeschlossen werden.



Institut für Angewandte Politische Ökonomie

2.5 Europäischer Kontext (EDP)

Österreich unterliegt derzeit einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (EDP). In diesem Rahmen ist die nachhaltige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen von besonderer Relevanz.

3. Beurteilung

Die rein ESA-basierte Einordnung staatlicher Haftungen als nicht unmittelbar defizitwirksam ist formal korrekt, jedoch für eine umfassende Beurteilung der budgetären Lage unzureichend.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist entscheidend, ob und in welchem Ausmaß ein künftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Bei entsprechend hoher Eintrittswahrscheinlichkeit besteht die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen im Sinne einer periodengerechten Darstellung.

Die Nichtberücksichtigung risikoadäquater Vorsorgen führt zu einer Verzerrung der tatsächlichen Haushaltslage und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des § 2 BHG 2013.

Im Kontext des laufenden EDP ist zudem festzuhalten, dass nicht abgebildete Risiken aus Haftungen im Falle ihrer Realisierung unmittelbar schuldenwirksam werden und somit die Einhaltung der unionsrechtlichen Fiskalvorgaben gefährden können.

Eine unzureichende Berücksichtigung dieser Risiken beeinträchtigt daher sowohl die nationale Budgettransparenz als auch die fiskalische Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene.

4. Empfehlungen

Aus den dargestellten Feststellungen ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

1. **Risikoadäquate Bewertung:**

Systematische Ermittlung und Dokumentation der Ausfallwahrscheinlichkeiten für staatliche Haftungen.

2. **Rückstellungsbildung:**

Bildung entsprechender Rückstellungen in der Ergebnisrechnung gemäß § 27 BHG 2013 bei überwiegender Eintrittswahrscheinlichkeit.

3. **Transparenz und Offenlegung:**

Vollständige und nachvollziehbare Darstellung von Haftungsvolumina, Bewertungsannahmen und Risikoparametern im Budgetvollzug.



Institut für Angewandte Politische Ökonomie

4. Berücksichtigung im EDP-Kontext:

Einbeziehung latenter fiskalischer Risiken in die mittelfristige Budgetplanung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des laufenden Defizitverfahrens.

5. Schlussbemerkung

Die Qualifikation staatlicher Haftungen als „nicht budgetwirksam“ ist im engen statistischen Sinn des ESA 2010 zwar zutreffend, greift jedoch aus haushaltsrechtlicher und ökonomischer Perspektive zu kurz.

Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Haushaltsführung erfordert eine risikoorientierte Bewertung, entsprechende Vorsorgen sowie eine transparente Darstellung dieser Verpflichtungen – insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden EU-Defizitverfahrens.